## Verordnung der Stadt Heidenau über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2008

#### vom 20. Dezember 2007

Aufgrund von § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (GVBI. S. 42 ff.) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2007 verordnet:

# § 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Heidenau an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2008 in der Zeit zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein

- 16. März 2008
- 01. Juni 2008
- 12. Oktober 2008
- 30. November 2008

### § 2 Veränderte Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 3 SächsLadÖffG

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Heidenau am Freitag, den 30. Mai 2008 und am Sonnabend, den 31. Mai 2008 in der Zeit von 6.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

# § 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2008 außer Kraft.

Heidenau, 21. Dezember 2007

Jacobs Bürgermeister